

# Das Pfarrdienstgesetz der EKD – in praktisch-theologischer Perspektive\*

*Jan Hermelink*

Eine praktisch-theologische Betrachtung des neuen Pfarrdienstgesetzes der EKD (2010)<sup>1</sup>, wie sie hier versucht werden soll, erfordert zunächst die Klärung der Frage, in welcher Hinsicht ein Kirchengesetz überhaupt zum Gegenstand theologischer Reflexion werden kann. Während das interdisziplinäre Gespräch zwischen Kirchenrechts- und theologischer Wissenschaft, wie es nicht zuletzt diese Zeitschrift betreibt, auf der Ebene einer wechselseitigen Wahrnehmung theoretischer Beiträge bis heute intensiv und fruchtbar verläuft, ist die Art und Weise, wie die kirchenjuristischen *Gegenstände*, eben die kirchlichen Ordnungen und Gesetze selbst auch zu theologischen Gegenständen werden können, bisher weniger bedacht worden<sup>2</sup>. Dem Problem einer solchen theologischen Hermeneutik des Kirchenrechts widmet sich der erste Abschnitt; aus den Ergebnissen resultiert die weitere Gliederung der Ausführungen.

## I.

### *(Praktisch-) theologische Perspektiven auf ein Kirchengesetz*

Was „Theologie“ ist, versteht sich nicht von selbst. Vielmehr kann unter diesem Begriff in verschiedenen christlichen Konfessionen, in verschiedenen Disziplinen der akademischen Theologie und auch in verschiedenen Institutionen, etwa einem Predigerseminar oder einer Kirchenleitung, je mit guten Gründen sehr Unterschiedliches bezeichnet werden. So kann „Theologie“ etwa als ein systematischer Zusammenhang von wissenschaftlichen Einsichten über den christlichen Glauben verstanden werden, aber auch – stär-

---

\* Um Anmerkungen ergänzter Vortrag auf der Tagung der Mitarbeitenden dieser Zeitschrift am 21.04.2012 in Halle/Saale. – Dem Andenken an *Hans Martin Müller* (1928–2010) gewidmet, der die (Praktische) Theologie bis 2010 im Herausgeberkreis dieser Zeitschrift vertreten hat.

<sup>1</sup> Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10.11.2010 (Abl. EKD S. 307 ff.), berichtigt am 04.07.2011 (Abl. EKD S. 149). Vgl. die kommentierende Einführung durch *Heinrich de Wall*, Das Pfarrdienstgesetz der EKD, [demnächst in dieser Zeitschrift].

<sup>2</sup> Vgl. dazu vor allem die Beiträge von *Hans Martin Müller*: Bekenntnis – Kirche – Recht. Gesammelte Aufsätze zum Verhältnis Theologie und Kirchenrecht, Tübingen 2005; sowie jüngst *Reiner Preul*: Begründung des Kirchenrechts aus der Sicht der Praktischen Theologie, in: ZevKR 56 (2011), S. 140–157.

ker normativ gewendet – als Explikation des/eines christlichen Bekenntnisses, dazu als „Interpretationspraxis“ der Erfahrungswirklichkeit<sup>3</sup> oder als Berufstheorie derjenigen, die „eine zusammenstimmende Leitung der christlichen Kirche“ zu leisten haben<sup>4</sup>. Welche Aspekte von „Theologie“ für eine theologische Kirchenrechtshermeneutik angemessen sind, das kann am besten durch eine Reflexion auf den Gegenstand einer solchen Hermeneutik, eben das positive Recht selbst geklärt werden. In diesem Sinne wird hier, ganz experimentell und vorläufig, eine Reihe von Perspektiven skizziert, die das kirchliche Recht selbst jeweils in bestimmter Weise erscheinen lassen.

### 1. *Theologie als Normenkontrolle – das Kirchenrecht als kirchliche Ordnung*

Wird Theologie normativ verstanden, als assertorische Explikation des Bekenntnisses oder der kirchlichen Verkündigung, wie dies vor allem die sog. Wort-Gottes-Theologie vertreten hat, dann wird die theologische Interpretation des kirchlichen Rechts zu einer Art Kontrollverfahren: Genügt das jeweilige Recht dem Bekenntnis? Entspricht und dient eine bestimmte rechtliche Regelung dem Verkündigungsauftrag der Kirche? Das Kirchenrecht erscheint in dieser Perspektive als eine *Ordnung der Kirche*, die – nach der III. Barmer These – als (mindestens) implizites Zeugnis der Kirche bzw. ihres Christusbezugs zu verstehen<sup>5</sup> und darum – auf der Basis des expliziten kirchlichen Bekenntnisses – kritisch zu prüfen ist.

Theologie kommt auf diese Weise vor allem kritisch, gelegentlich auch *besserwisserisch* ins Spiel. Auch wenn die Vorstellung „biblischer Weisungen“, die kirchenrechtlich zu konkretisieren wären<sup>6</sup>, inzwischen an Plausibilität verloren hat – die Vorstellung, dass die Theologie vornehmlich Begründungen und Vorgaben, also vorgängige Normen der konkreten Gesetzgebung und Rechtspraxis zu liefern habe, diese Vorstellung scheint mir doch nach wie vor verbreitet.

Dieses normativ-deduktive Verständnis von Theologie, und dann auch der theologischen Sicht auf das kirchliche Recht dürfte allerdings für eine

<sup>3</sup> Vgl. *Ingolff U. Dalferth*: Evangelische Theologie als Interpretationspraxis. Eine systematische Orientierung, Leipzig 2004; etwas anders schon *Eilert Herms*: Theologie – eine Erfahrungswissenschaft, München 1978.

<sup>4</sup> Vgl. *Friedrich D.E. Schleiermacher*: Kurze Darstellung des theologischen Studiums (2. Aufl. 1830), hg. v. *Heinrich Scholz* (1910), 5. Aufl. Darmstadt 1982, § 5.

<sup>5</sup> Vgl. die 3. These der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode in Barmen (1934): „Die christliche Kirche [...] hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung [...] zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung [...] lebt und leben möchte.“ – Zit. nach *Alfred Burgsmüller / Rudolf Weth* (Hg.): Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation, Neukirchen-Vluyn 1983, S. 34.

<sup>6</sup> Vgl. – mit vorsichtigem Rückgriff auf *Erik Wolf* – besonders *Albert Stein*: Evangelisches Kirchenrecht. Ein Lernbuch, Neuwied/Darmstadt 1980, S. 20 ff.

interdisziplinäre Verständigung zwischen Theologie und Kirchenrechtswissenschaft nur begrenzt hilfreich sein, weil das Verhältnis der beiden Disziplinen hier recht asymmetrisch angelegt ist<sup>7</sup>. Auch intradisziplinär, binnentheologisch muss eine solche normative Einstellung durch eine hermeneutische Perspektive ergänzt werden. Denn nur eine Theologie, die die Erfahrungswirklichkeit – und darin die Wirklichkeit der erfahrbaren Kirche – zunächst kategorial erfasst und empirisch sorgfältig *wahrnimmt*, wird dann auch das Handeln dieser Kirche angemessen *orientieren* können.

Das klassische Modell für eine Verbindung dieser beiden Aspekte stellt nach wie vor Schleiermachers enzyklopädisches Konzept der Theologie als einer „positiven“, einer angewandten Wissenschaft dar<sup>8</sup>. Als diejenige Theorie, welche der verantwortlichen Leitung der Kirche durch die Geistlichen dient, also als eine ausgesprochene Berufstheorie hat die Theologie die geschichtliche Wirklichkeit des Christentums zunächst grundbegrifflich, dogmatisch wie empirisch wahrzunehmen, um dann praktische Regeln („Kunstregeln“) für eine „zusammenstimmende Leitung“ der Kirche zu formulieren<sup>9</sup>.

Rezipiert man dieses Konzept für die gegenwärtigen Verhältnisse, wie es etwa Eilert Herms oder Dietrich Rössler getan haben<sup>10</sup>, dann kann die Theologie insgesamt als *Theorie einer kirchlichen Leitung* im umfassenden Sinne und genauer: als Steuerungstheorie<sup>11</sup> der kirchlichen Organisation gesehen werden: als Theorie eines komplexen Zusammenhangs von Entscheidungsprogrammen und -kontexten, von Entscheidungspositionen und -verfahren<sup>12</sup>. Insofern das kirchliche Recht nun weniger die programmatischen und empirischen Kontexte der kirchlichen Leitung betrifft

<sup>7</sup> Optimistischer ist hier *Michael Germann*: Wem dient das kirchliche Recht? Überlegungen zur Funktion des Kirchenrechts für das Handeln in der evangelischen Kirche, in: PrTh 43 (2008), S. 215–225. Freilich beantwortet Germann die Titelfrage de facto doch eher mit theologischen als mit kirchenjuristischen Erwägungen.

<sup>8</sup> Vgl. *Schleiermacher*, Kurze Darstellung (Anm. 4), § 1.

<sup>9</sup> Zu Schleiermachers Konzept der Theologie vgl. *Wilhelm Gräb*: Praktische Theologie als Theorie der Kirchenleitung; Friedrich Schleiermacher, in: *Christian Grethlein/Michael Meyer-Blanck* (Hg.), Geschichte der Praktischen Theologie, Leipzig 2000, S. 67–110. Zum Begriff der „zusammenstimmenden Leitung“ vgl. *Schleiermacher*, Kurze Darstellung (Anm. 4), § 5; als „Kunstregeln“ werden die praktisch-theologischen Sätze a. a. O., § 265 beschrieben.

<sup>10</sup> Vgl. *Eilert Herms*: Erfahrbare Kirche. Beiträge zur Ekklesiologie, Tübingen 1990; *Dietrich Rössler*: Moderation der Diskurse. Praktisch-theologische Erwägungen zu Art und Aufgabe der evangelischen Kirchenleitung, in: *Friedrich Hauschildt* (Hg.), Sine vi, sed verbo. Die Leitung der Kirche durch das Wort (FS Lohff), Leipzig 2005, S. 157–172.

<sup>11</sup> Vgl. *Helmut Willke*: Systemtheorie III – Steuerungstheorie. Grundzüge einer Theorie der Steuerung komplexer Sozialsysteme, Stuttgart 1995, 3. Aufl. 2001.

<sup>12</sup> Vgl. – im Anschluss an *Niklas Luhmanns* Organisationstheorie – den Entwurf von *Reimer Preul*: Kirchentheorie. Wesen, Gestalt und Funktionen der Evangelischen Kirche, Berlin/New York 1997, S. 38 ff., 204 ff. In diesem Rahmen thematisiert Preul auch das Kirchenrecht: a. a. O., S. 224 ff.

als vielmehr deren organisatorische Strukturen und Verfahren, gehört die Beschäftigung mit diesen konkreten Rechtstexten offenbar nicht zuletzt in die *Praktische Theologie*. Denn die Praktische Theologie reflektiert das kirchliche Handeln in seinen einzelnen Feldern, etwa in Gottesdienst oder Diakonie, aber auch hinsichtlich seiner strukturellen, genauer: seiner organisatorischen Bedingungen<sup>13</sup>.

Eine praktisch-theologische Reflexion des Kirchenrechts, auch eines konkreten Kirchengesetzes wird dann mindestens drei einander ergänzende Wahrnehmungs- und Deutungsperspektiven entfalten können, die dieses Recht als Form organisatorischer Selbststeuerung der Kirche (s. u. 2.), als spezifischen Beitrag zur Kommunikation des Evangeliums (3.), und schließlich als empirischen Reflex bereits bewährter Steuerungsverfahren in den Blick nehmen (4.). Eine weitere Deutungsperspektive ergibt sich, wenn die Praktische Theologie – im Anschluss an *Ernst Lange* und *Manfred Josuttis* – als eine Theorie der Bearbeitung kirchlicher Konflikte begriffen wird<sup>14</sup>, in der das kirchliche Recht als ein wesentliches Medium solcher Konfliktbearbeitung erscheint (5.). – Die genannten rechtshermeneutischen Perspektiven werden zunächst kurz erläutert und dann auf das neue Pfarrdienstgesetz der EKD angewandt (s. u. II.–IV.).

## 2. *Praktische Theologie als Organisationshermeneutik – das Kirchenrecht als Substrat der kirchlichen Organisation*

Dass das Kirchenrecht, in seiner eigenen juristischen Logik betrachtet, schwerpunktmäßig als Verbands- oder Organisationsrecht verstanden werden muss, ist wiederholt betont worden<sup>15</sup>. Das positive kirchliche Recht kann dann hermeneutisch zunächst daraufhin befragt werden, welche Organisationsstrukturen der Kirche es konstituiert bzw. korrigiert. Noch stärker praktisch-theologisch gedacht ist zu fragen, welche spezifischen *Probleme* der Organisation mit Hilfe des Kirchenrechts bearbeitet werden sollen.

Die Relevanz dieser Perspektive ergibt sich aus einem praktisch-theologischen Verständnis der Kirche, demzufolge die empirische, die erfahrbare und zu gestaltende Kirche vor allem als eine Organisation zu begreifen

<sup>13</sup> Dementsprechend hat auch Preul die theologische „Begründung“ des Kirchenrechts in die Praktische Theologie und näherhin in deren Theorie des „disponierenden Handelns“ eingeordnet, vgl. *Preul*, Begründung (Anm. 2), S. 150 f.

<sup>14</sup> Vgl. *Ernst Lange*: Überlegungen zu einer Theorie kirchlichen Handelns, in: *ders.*, Kirche für die Welt. Aufsätze zur Theorie kirchlichen Handelns, München 1986, S. 197–214; *Manfred Josuttis*: Praxis des Evangeliums zwischen Politik und Religion. Grundprobleme der Praktischen Theologie, München 1974.

<sup>15</sup> Vgl. *Martin Honecker*: Art. Kirchenrecht II. Evangelische Kirchen, in: TRE 18, 1989, S. 724–749 (734 f.); *Dietrich Pirson*: Art. Kirchenrecht II. Gegenwart 2. Evangelische Kirche, in: RGG<sup>4</sup> IV, 2001, Sp. 1276–1279 (1278).

ist<sup>16</sup>. Auch und gerade der Pfarrberuf ist insofern als eine konstitutive Funktionsposition der Organisation zu verstehen, die u. a. durch das kirchliche Organisationsrecht konstituiert und normiert wird.

Die Eigenart der Kirche muss durch die Praktische Theologie daher zunächst organisationssoziologisch, auch -psychologisch rekonstruiert werden. Erst auf der Basis einer solchen gleichsam organisationshermeneutischen Betrachtung kann dann nach der spezifisch religiösen Dimension dieser Organisation gefragt werden, also danach, wie die erfahrbare Kirche – und zwar *als* Organisation – den christlichen Glauben zur Darstellung bringt.

### 3. *Theologie als Hermeneutik des Glaubens – das Kirchenrecht als eine Kommunikationsstruktur des Evangeliums*

In diesem Sinne erscheint die Theologie dann, wiederum hermeneutisch, als eine „methodisch reflektierte Explikation der Grundgehalte des christlichen Glaubens“<sup>17</sup>; und die Praktische Theologie, deren Gegenstand die *Kommunikation* des Glaubens unter den Bedingungen der Gegenwart ist, steht vor der Aufgabe, die spezifischen Formen und Strukturen dieser Kommunikation zu erkunden. Wird die Praktische Theologie, in etwas anderer Akzentuierung, als Theorie der „Kommunikation des Evangeliums“ verstanden, wie es – im Gefolge *Ernst Langes – Eberhard Winkler* und jüngst *Christian Grethlein* vorgeschlagen haben<sup>18</sup>, dann ist zu fragen, wie dieses Evangelium nicht nur inhaltlich, sondern auch in den Formen seiner wechselseitigen Vermittlung zum Ausdruck und zur Geltung kommt.

Das Recht erscheint in dieser Perspektive als eine der Strukturen, mit denen die gegenwärtige Kirche eine prägnante, öffentliche Kommunikation des Evangeliums zu sichern versucht. Und insofern Kommunikationsstrukturen stets auch inhaltliche Implikationen haben, fragt die glaubenshermeneutische Perspektive danach, wie das kirchliche Recht als eine spezifische Strukturvorgabe – eben als Organisationsrecht – zugleich die spezifischen Anliegen des christlichen Glaubens zum Ausdruck bringt. Auch und gerade das Recht des pastoralen Amtes ist dann daraufhin zu betrachten, inwiefern bereits in diesen Strukturvorgaben des Dienstes, noch vor aller inhaltlichen Konkretion, der Glaube selbst dargestellt oder – in der Sprache von Barmen III – „bezeugt“ wird.

<sup>16</sup> Vgl. *Jan Hermelink*: Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens. Eine praktisch-theologische Theorie der evangelischen Kirche, Gütersloh 2011, S. 89 ff.: „Der praktisch-theologische Begriff der Kirche“.

<sup>17</sup> *Christoph Schwöbel*: Art. Theologie, in: RGG<sup>4</sup> VIII, 2005, Sp. 255–306 (255).

<sup>18</sup> Vgl. *Eberhard Winkler*: Praktische Theologie elementar. Ein Lehr- und Arbeitsbuch, Neukirchen-Vluyn 1997, S. 11; *Christian Grethlein*: Praktische Theologie, Berlin/New York 2012, S. 8 ff.

#### 4. *Praktische Theologie als Hermeneutik der kirchlichen Praxis – das Pfarrdienstrecht als Beitrag zum pastoraltheologischen Diskurs*

Die organisations- wie die glaubenshermeneutische Sicht des kirchlichen Rechts setzen voraus, dass dessen Kodifikation wie Anwendung eine Praxis darstellt, die der Kirche nicht äußerlich, sondern die selbst ein kirchliches Handeln ist<sup>19</sup>. Das positive Kirchenrecht gehört zum strukturierenden oder „disponierenden Handeln“ der Kirche (*Reiner Preul*); es verleiht der Kommunikation des Evangeliums in der und durch die Kirche einen organisatorischen Rahmen und entfaltet insofern orientierende, durchaus auch inhaltlich orientierende Wirkung: Das kirchliche Recht impliziert bestimmte Vorgaben, ‚Leitbilder‘ des Handelns, und gelegentlich macht es diese Leitbilder auch explizit.

Eine praktisch-theologische Betrachtung der kirchlichen Rechts, auch des Pfarrdienstrechts wird darum nicht zuletzt nach den normativen Vorstellungen fragen, die das jeweilige Recht zum Ausdruck bringt, und sie wird diese Leitbilder in einen kritischen Diskurs mit anderen, vielleicht eher systematisch- oder erfahrungstheologischen Leitbildern der kirchlichen Praxis einbringen. Dabei zeichnen sich die Leitvorstellungen des kirchlichen Rechts nun dadurch aus, dass sie – ungeachtet ihres normativen Zuschnitts – doch zugleich als Hinweis auf eine *immer schon geschehende Praxis* gelesen werden können. Mehr als viele andere Konzepte der Praktischen Theologie stellen die impliziten, gelegentlich auch expliziten Konzepte des Rechts nicht nur Leit- oder Wunschbilder der Praxis dar, sondern sie verweisen auf empirische Vollzüge, auf eine bewährte, jedenfalls mehr oder weniger funktionierende Struktur des kirchlichen Handelns.

Der Beitrag, den eine praktisch-theologische Reflexion des Pfarrdienstgesetzes zum kirchlichen Diskurs über das pastorale Amt zu leisten vermag, besteht darum nicht zuletzt darin, diesen pastoraltheologischen Diskurs durch eine empirisch gesättigte Sichtweise zu ergänzen. Nicht nur die derzeit verbreiteten Pfarrerbefragungen<sup>20</sup> oder Erhebungen unter den Kirchenmitgliedern<sup>21</sup> vermögen ein realistischeres Bild des Pfarrberufs zu ver-

<sup>19</sup> Das haben zuletzt auch *Michael Germann*, *Wem dient das kirchliche Recht?* (Anm. 7) und *Reiner Preul* betont, vgl. *Preul*, Begründung (Anm. 2), S. 150f; dort auch das folgende Zitat.

<sup>20</sup> Vgl. *Stefan Böltz/Wolfgang Nethöfel* (Hg.): *Pfarrberuf heute. Befragungen und Studien zum Pfarrberuf*, Berlin 2010; *Gothard Magaard/Wolfgang Nethöfel* (Hg.): *Pastorin und Pastor im Norden. Antworten – Fragen – Perspektiven*, Berlin 2011; *Jan Hermelink*: *Von der Kirche des Wortes zur Kirche der Selbstbefragung. Einige kirchen-theoretische Rückfragen*, in: *Martin Laube* (Hg.): *Perspektiven für den Pfarrberuf. Auswertungstagung zum Diskussionsprozess über das „Arbeitsbuch zur Pastorinnen- und Pastorenbefragung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers“*, Rehburg-Loccum 2008 (Loccumer Protokolle 80/06), S. 103–119.

<sup>21</sup> Vgl. nur *Alexandra Eimterbäumer*: *Pfarrer/innen: Außen- und Innenansichten*,

mitteln, sondern dazu kann auch eine Reflexion des geltenden Dienstrechts beitragen, die gleichsam *praxishermeneutisch* nach dem hier implizierten Bild des Berufs fragt.

### 5. *Praktische Theologie als Konfliktthermeneutik – das Kirchenrecht als Ausdruck von Grundspannungen des Glaubens*

Besteht eine wesentliche Funktion des kirchlichen – wie jeden – Rechts in seiner befriedenden, Konflikte klärenden und regelnden Wirkung, dann gehört zur praxishermeneutischen Lesart des Kirchenrecht offenbar auch die Frage, welche praktischen Konflikte hier – implizit oder explizit – in den Blick genommen und einer möglichen Regelung zugeführt werden. Eine solche Sicht des kirchlichen Rechts korrespondiert mit einem Verständnis von Praktischer Theologie, demzufolge deren wahrnehmende und orientierende Funktion vor allem an den *Konfliktfeldern* anzusetzen hat, in denen die Praxis der Kirche nachhaltig umstritten und darum auch theoretisch klärungsbedürftig erscheint.

Insbesondere *Manfred Josuttis* hat diese Perspektive immer wieder pointiert entfaltet<sup>22</sup>, und zwar nicht zuletzt im Blick auf den Pfarrberuf. In seinem Buch „Der Pfarrer ist anders“ (1982), das die einschlägige Debatte seinerzeit neu und nachhaltig entfacht hat, weist Josuttis der „zeitgenössische[n] Pastoraltheologie“ die Aufgabe zu, „die Konfliktzonen, die an den Schnittpunkten zwischen der beruflichen, der religiösen und der personalen Dimension pastoraler Existenz lokalisiert sind, wissenschaftlich zu reflektieren“<sup>23</sup>. Pastoraltheologie wird hier als eine Konflikttheorie konzipiert, die die Schmerzpunkte und Reibungsflächen des Pfarrberufs historisch, psychologisch, soziologisch und neuerdings auch phänomenologisch analysiert<sup>24</sup>. Der Zielpunkt dieser Konfliktthermeneutik besteht jedoch darin, jene Problemzonen dezidiert *theologisch* zu rekonstruieren: Der Pfarrer ist schließlich, aber nicht zuletzt deswegen „anders“, weil er nicht nur die Spannung zwischen Glauben und Gesellschaft, sondern zugleich die Dialektik zwischen Gesetz und Evangelium, ja die Diastase zwischen Gott und Mensch verkörpert und in seiner Praxis zur Darstellung bringt<sup>25</sup>.

in: *Jan Hermelink / Thorsten Latzel* (Hg.), *Kirche empirisch*. Ein Werkbuch, Gütersloh 2008, S. 375–394.

<sup>22</sup> S. o. Anm. 14, dazu etwa *Manfred Josuttis*: *Der Kampf des Glaubens im Zeitalter der Lebensgefahr*, München 1987.

<sup>23</sup> *Manfred Josuttis*: *Der Pfarrer ist anders*. Aspekte einer zeitgenössischen Pastoraltheologie, München 1982, S. 20.

<sup>24</sup> Vgl. *Manfred Josuttis*: *Die Einführung in das Leben*. Pastoraltheologie zwischen Phänomenologie und Spiritualität, Gütersloh 1996.

<sup>25</sup> Vgl. *Josuttis*, *Der Pfarrer* (Anm. 23), S. 16f.

Auch das Kirchenrecht kann dann als Hinweis auf die praktischen Konflikte gelesen werden, die das kirchliche, auch das pastorale Handeln durchgehend bestimmen. Im engeren Sinne theologisch wird eine solche Konfliktthermeneutik allerdings erst dann, wenn die einschlägigen rechtlichen Regelungen nicht nur als Hinweis auf Spannungsfelder der kirchlichen Organisation, des gesellschaftlichen Umfelds oder der pastoralen Selbstorganisation gedeutet werden, sondern wenn sie zugleich als Hinweis auf Spannungen gedeutet werden, die zum *Glauben* und seiner Kommunikation selbst wesentlich dazugehören.

Lassen sich die im Pfarrdienstrecht aufscheinenden Konflikte, etwa um die Lebensformen im Pfarrhaus, um Nebentätigkeiten oder um die Versetzung aus besonderem kirchlichen Interesse, ebenso als Ausdruck von *Spannungen im evangelischen Glauben* selbst begreifen, wie es Josuttis seinerzeit an den pastoralen Konflikten um das Geld, die Macht und den Tod demonstriert hat<sup>26</sup>? Das sei hier an einigen Stellen wenigstens angedeutet – allerdings nicht in einem eigenen Abschnitt, sondern im Zusammenhang der organisations- und vor allem der glaubenshermeneutischen Perspektive.

Im Folgenden werden die skizzierten Perspektiven einer Organisationshermeneutik (II.), einer Glaubenshermeneutik (III.) und einer Praxishermeneutik (IV.) des neuen Pfarrdienstgesetzes der EKD entfaltet. Dabei nehme ich die von *Heinrich de Wall* akzentuierte Einsicht auf, dass dieses Gesetz das bestehende landeskirchliche Recht des Pfarrdienstes vor allem *vereinheitlichen* soll und erst in zweiter Linie eine behutsame Reform anstrebt<sup>27</sup>. Das EKD-Gesetz wird darum hier vornehmlich als Summar des schon bisher geltenden Rechtes interpretiert; nur gelegentlich soll auf die Neuerungen eingegangen werden, die es allerdings auch enthält<sup>28</sup>. Nicht zuletzt der wesentlich konservative Charakter des neuen Gesetzes lädt dazu ein, abschließend nun doch auch die normativ-kritische Perspektive der Theologie zur Geltung zu bringen und einige Hinweise zur Weiterentwicklung des Gesetzes zu geben (V.).

---

<sup>26</sup> Vgl. *Josuttis*, *Der Pfarrer* (Anm. 23), S. 174 ff. 70 ff. 107 ff.

<sup>27</sup> Vgl. *de Wall*, *Das Pfarrdienstgesetz* (Anm. 1); dazu vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs für die Synode der EKD (<http://www.ekd.de/download/pfarrdienstgesetz.pdf>), S. 2 f.; mit Hinweis auf *Gerhard Tröger*: Ein Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland?, in: *Heinrich de Wall/Michael Germann* (Hg.), *Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung* (FS Link), Tübingen 2003, S. 159–170.

<sup>28</sup> Äußerst hilfreich zum Verständnis der Probleme des bisher geltenden Pfarrdienstrechtes und des daraus resultierenden Reformbedarfs ist die Abhandlung von *Rainer Maimusch*: Aktuelle kirchenrechtliche und kirchenpolitische Fragestellungen im Pfarrdienstrecht, in: *ZevKR* 47 (2002), S. 1–55.

## II.

*Organisationshermeneutische Perspektive: Pluralisierung, Formalisierung und Mobilisierung der kirchlichen Praxis**1. Pluralisierung der kirchlichen und pastoralen Praxis*

Das EKD-Gesetz soll die Zersplitterung des landeskirchlichen und konfessionsbündischen Kirchenrechts an einem zentralen Punkt, beim Recht des pastoralen Dienstes überwinden. Schon damit zeigt sich (auch) dieses Gesetz als *Recht einer Organisation* – wenn man „Organisation“ sehr elementar als einen Zusammenhang sozialer Regeln versteht, der eine vielgestaltige, an unterschiedlichen Orten und in ganz verschiedenen Verhältnissen ablaufende Praxis zu koordinieren bestrebt ist, und zwar hinsichtlich bestimmter Ziele und Zwecke<sup>29</sup>. Organisationen koordinieren situativ, zeitlich oder sachlich divergente Praktiken; sie bearbeiten die Pluralität einer sozialen Praxis, die doch als zusammenhängend erfahren werden soll. In dieser Perspektive ist jede Kirche, die mehr umfasst als eine lokale Gemeinschaft, eine Organisation; und sie bedarf schon sehr früh einer entsprechenden Ordnung, die dann – jedenfalls in der westlichen Tradition – alsbald als Kirchenrecht auftritt.

Welche Verschiedenheiten und Divergenzen, welche Pluralität der kirchlichen Praxis bearbeitet das neue Pfarrdienstrecht nun in besonderer Weise? Welche Züge der kirchlichen Organisation treten auf diese Weise in den Vordergrund? Es scheinen vor allem fünf Aspekte zu sein, bei denen das Pfarrdienstrecht einen Bedarf an organisatorischer Koordination erkennen lässt.

- Koordiniert wird zunächst die Vielfalt der *gliedkirchlichen Verhältnisse*: Das pastorale Handeln in Bremen soll mit dem Pfarrdienst in Mecklenburg und in Bayern vergleichbarer werden – im Interesse einer besseren Verwaltungspraxis, einer überzeugenden Vertretung nach außen und – nicht zuletzt – einer Erleichterung der pastoralen Mobilität<sup>30</sup>. Diesem Interesse einer vergleichbaren Praxis in verschiedenen Situationen – in Ostfriesland, Göttingen und der Lüneburger Heide – dient offenbar schon das landeskirchliche Pfarrdienstrecht, das hier insofern nur auf eine neue, gesamtdeutsche Ebene gehoben wird. Ich markiere diese Dimension der Pluralität des pastoralen Dienstes, weil sie offenbar weder gesellschaftlich noch durch die Pfarrerinnen und Pfarrer selbst induziert

<sup>29</sup> Vgl. *Armin Nassehi*: Soziologie. Zehn einführende Vorlesungen, Wiesbaden 2008, S. 81 ff.

<sup>30</sup> Vgl. Begründung (Anm. 27), S. 2.

ist. Es ist vielmehr die kirchliche Organisation selbst, die hier – und nicht nur hier – ihren eigenen Reformbedarf produziert<sup>31</sup>.

- Durch die innerkirchlichen Verhältnisse induziert ist auch eine zweite Pluralität, die das Pfarrdienstgesetz zu bearbeiten antritt, nämlich die Vielfalt der *pastoralen Einsatzmöglichkeiten*. Dies zeigt sich etwa in § 25 (1) PfdG.EKD, wonach das pastorale Amt „in einem gemeindlichen Auftrag, in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt“ wahrgenommen wird. Die Kommunikation des Evangeliums, auch seine kirchlich geordnete Kommunikation realisiert sich nicht nur in territorial oder personal umgrenzten Gemeinden, sondern eben auch in übergemeindlichen und nicht zuletzt in leitenden Positionen. Und in der Begründung zu diesem Absatz wird angedeutet, dass „Zukunftsentwicklungen“ die Differenzierung unterschiedlicher pastoraler Berufsfelder durchaus noch verstärken könnten<sup>32</sup>.
- In zahlreichen Regelungen reagiert das Pfarrdienstrecht sodann auf die Pluralisierung der *pastoralen Lebensverhältnisse*. Das betrifft durchaus nicht nur die Vielfalt familiärer und konfessioneller Konstellationen, wie sie in § 39 PfdG.EKD zum Thema wird, sondern auch die unterschiedlichen Bedürfnisse hinsichtlich der Wohnsituation<sup>33</sup> wie der individuellen Mobilität<sup>34</sup>, dazu die unterschiedlichen Lebensalter, in denen die Einzelnen ihren Dienst beginnen oder beenden können<sup>35</sup>. Diese und einige andere biographische Differenzen versucht das Dienstrecht auszugleichen und in einem stabilen Organisationsrahmen zu halten.
- Erst auf diesem Hintergrund kirchlich-organisatorischer wie biographischer Pluralität ist dann auch die Differenz *pastoralethischer Überzeugungen* zu sehen, wie sie bezüglich der Gestalt verbindlichen Zusammenlebens in § 39 bearbeitet wird, wie sie aber auch etwa hinsichtlich des politischen Engagements oder statthafter Nebentätigkeiten zum Thema wird (§§ 33–35; §§ 63 ff. PfdG.EKD). Auch diese ethisch-theologischen Konflikte stehen nur deswegen zur rechtlichen Regelung an, weil die kirchliche Organisation *in sich selbst* ein breites Spektrum unterschiedlicher Überzeugungen zulässt. Diese Toleranz hinsichtlich fundamentaler

<sup>31</sup> Vgl. *Nassehi*, Soziologie (Anm. 29), S. 92 zum Reformdruck, der jeder Organisation inhärent ist.

<sup>32</sup> Vgl. Begründung (Anm. 27), S. 19.

<sup>33</sup> Vgl. § 38 PfdG.EKD zur Residenzpflicht mit verschiedenen Detail- und Ausnahmeregelungen.

<sup>34</sup> Vgl. § 37 PfdG.EKD mit der neuen Fassung der Präsenzpflicht als „Erreichbarkeit [...] innerhalb angemessener Zeit“ (Abs. 1); dazu Begründung (Anm. 27), S. 26.

<sup>35</sup> In einigen Landeskirchen, und auch im Verband deutscher Pfarrvereine hat es intensive Debatten über die in § 87 PfdG.EKD vorgesehene Erhöhung der Regelaltersgrenze gegeben; vgl. *Klaus Weber*: Die Kultur des Miteinanders in unseren Kirchen auf allen Ebenen stärken. Vorstandsbericht des Verbandes bei der Mitgliederversammlung am 26.09.2011 in Bonn-Bad Godesberg, in: DtPfBl 111 (2011), S. 572–577 (573 f.).

ethischer Positionsdifferenzen ist offenbar eine theologische, genauer eine ekklesiologische Grundbestimmung, die das neue Gesetz lediglich zu klarem Ausdruck bringt – für den es dann jedoch nicht gescholten werden sollte.

- Schließlich, aber nicht zuletzt markiert das Pfarrdienstrecht an hervorgehobenen Stellen, dass die Pluralität des pastoralen Dienstes – noch vor allen volksgemeinschaftlichen oder bekenntniskirchlichen Optionen – durch die wesentliche *Individualität* jenes Dienstes bedingt ist. Wenn die Basis des pastoralen Amtes ein Gelöbnis der Einzelnen ist, eben die Ordination und damit ein höchst persönliches Bekenntnis<sup>36</sup>, dann braucht sich niemand in der evangelischen Kirche zu wundern, dass ihr Pfarramt durch und durch vielfältig ist – und eben deswegen eines hohen Maßes an Organisation bedarf.

Wie geht das neue Pfarrdienstgesetz der EKD mit dieser mehrdimensionalen Pluralität der kirchlichen, insbesondere der pastoralen Praxis um, wie sie sich aus organisatorischen wie aus gesellschaftlichen – und nicht zuletzt aus genuin theologischen Gründen ergibt? Im Wesentlichen scheinen mir vier Strategien erkennbar.

## 2. Formalisierung der kirchlichen und pastoralen Praxis

Zunächst und ganz generell vollzieht das kirchliche Recht – als Organisations-, auch als Dienstrecht – offenbar eine Formalisierung, eben eine rechtsförmige *Strukturierung* der kirchlichen Praxis und besonders der pastoralen Amtsführung: von der individuellen Anstellungsfähigkeit über die jeweilige Besoldung, Begleitung und Beurlaubung bis hin zu den Ruhestandsregeln. Das Kirchenrecht ordnet den Pfarrdienst, es konturiert und stabilisiert ihn; es verleiht ihm Kontinuität.

Ich betone diese Selbstverständlichkeit nicht nur, weil diese formale Ordnung selbst eine theologische Qualität hat (s.u. III.1.), sondern weil das neue EKD-Gesetz hier, hinsichtlich der Organisation durch Formalisierung oder Strukturierung, eine gewisse Steigerung erkennen lässt. Indem das Gesetz nun Dienstordnungen oder „Dienstbeschreibungen“ empfiehlt<sup>37</sup>, wird deutlich: Auch und gerade dort, wo es um den individuellen Dienst in einer besonderen kirchlichen Situation (einer Gemeinde wie eines allgemeinkirchlichen Arbeitsfeldes) geht, wird nun – via Dienstordnung – offenbar eine stärkere Strukturierung, ein erhöhter Organisationsgrad für nötig gehalten.

<sup>36</sup> Vgl. die ganz auf eine persönliche Überzeugung abstellenden Formulierungen in § 4 (1) und (4) PfdG.EKD.

<sup>37</sup> § 25 (3) PfdG.EKD; zu den Gründen dieses Vorschlags vgl. *Mainusch*, Aktuelle Fragestellungen (Anm. 28), S. 34 f.

### 3. Organisationsentwicklung durch Visitation und Personalentwicklung

Klassisch ist auch eine zweite Form organisatorischer Koordination des vielfältigen Pfarrdienstes, nämlich die Visitation (§ 57 PfdG.EKD). Sie dient nicht nur, aber auch der Wahrnehmung und Verbesserung der pastoralen Arbeit im Kontext der gesamten kirchlichen Arbeit vor Ort. Im Zuge des gesamtkirchlichen Organisationswandels, wie er in den letzten 15 Jahren zu beobachten ist, ist die Visitation nicht nur selbst nachhaltig verändert, nämlich zu einem Instrument „effizient[er] und nachhaltig[er]“ Organisationsentwicklung umgestaltet worden<sup>38</sup>. Sondern neben die Visitation sind vermehrt spezifische Elemente einer zielgerichteten „Begleitung“ des pastoralen Dienstes getreten<sup>39</sup> – auch sie werden im EKD-Gesetz, zum Teil erstmals, ausdrücklich erwähnt: die *Personalentwicklung* (§ 55) und darin insbesondere die regelmäßigen *Mitarbeitergespräche* „nach einer festen Ordnung“ und mit „verbindliche[n] Vereinbarungen“<sup>40</sup>.

Auch auf diese Weise wird – das zeigt das Stichwort „feste Ordnung“ – der Grad der formalen Strukturierung erhöht, um damit *zugleich* die individuelle, ganz persönliche Entwicklung der pastoralen Berufsarbeit zu fördern: Eine starke Organisation und eine dynamische Personalentwicklung schließen sich nicht aus, sondern sie sollen sich nun – auch in der Kirche – wechselseitig intensivieren.

### 4. Subjektivierung der pastoralen Praxis

In diesem Zusammenhang lässt das neue Pfarrdienstgesetz eine weitere neue, moderne Form organisatorischer Koordination erkennen, nämlich die dezidierte Arbeit an der eigenen, pastoralen Individualität<sup>41</sup>. Die gegenwärtige Personalführung der Kirchen beschränkt sich nicht mehr auf die Feststellung der persönlichen Überzeugung; der Ordinationsverpflichtung am Beginn des Dienstes; und sie begnügt sich auch nicht mehr damit, diese subjektive Dienstbereitschaft – in Analogie zum staatlichen Beamtenrecht – ausdrücklich zu fordern: „Pfarrerinnen und Pfarrer haben [ihre] Pflichten

<sup>38</sup> *Martin Hein*: Art. Visitation, in: RGG<sup>4</sup> VIII, Sp. 1234–1236 (1235); vgl. zum Ganzen *Klaus Grünwaldt/UDO Hahn* (Hg.): Visitation – urchristliche Praxis und neue Herausforderungen der Gegenwart, Hannover 2006; *Mareile Lasogga/UDO Hahn* (Hg.): Die Visitation. Eine Studie des Theologischen Ausschusses der VELKD, Hannover 2010.

<sup>39</sup> So die Formulierung in § 26 (1) PfdG.EKD und dann in der Überschrift zu Kapitel 4: „Begleitung des Dienstes, Aufsicht“ (§§ 55–60).

<sup>40</sup> § 55 (2) PfdG.EKD; zu den Hintergründen vgl. *Mainusch*, Aktuelle Fragestellungen (Anm. 28), S. 33 f.; *Christian Ceconi/Christian Hartmann/Rainer Mainusch*: Ziele vereinbaren – Ziele erreichen. Jahresgespräche in der Kirche, Hannover 2007.

<sup>41</sup> Vgl. zu den gesellschaftlichen und den kirchlichen Kontexten wie zu den „Techniken“ dieser beruflichen Subjektivierung *Birgit Klostermeier*: Das unternehmerische Selbst der Kirche. Eine Diskursanalyse, Berlin/New York 2011, bes. S. 201 ff. 208 ff.

mit vollem persönlichen Einsatz, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen“ (§ 24 (4) PfdG.EKD). Sondern dieser „volle persönliche Einsatz“, auch in seiner religiösen Dimension, wird seit einiger Zeit zum Gegenstand *permanenter* Selbstvergewisserung und eigenverantwortlicher Entwicklung, nämlich über die nunmehr kodifizierte Pflicht zur Fortbildung, zu der wesentlich die eigene „theologische Arbeit im Pfarrkonvent“ und „das Selbststudium“ gehören<sup>42</sup>.

Auch diese kirchlich organisierte Begleitung des Pfarrdienstes durch Forcierung seiner unvertretbar individuellen Reflexion, seiner ganz und gar subjektiven Überzeugungsgewissheit hat, wie zu zeigen sein wird, hohe theologische Relevanz: Auch hier wird eine spezifische Struktur der Kommunikation des Evangeliums erkennbar (s.u. III.3.).

### 5. Mobilisierung der pastoralen Praxis

Die organisatorischen Maßnahmen zur Koordination, zur situativen wie individuellen Reflexion des Dienstes lassen sich schließlich zusammenfassen in einer Tendenz, die ich die „Mobilisierung der pastoralen Praxis“ nennen möchte: Aus dem herkömmlichen Personalgespräch im Krisenfall wird die permanente Personalentwicklung<sup>43</sup>; aus der einmaligen Entsendung in eine Pfarrstelle wird die regelmäßige Vereinbarung jeweils neuer Ziele (§ 55 (2) PfdG.EKD); und die prinzipielle Unversetzbarkeit der Gemeindepfarrerin wird relativiert durch die Befristung von Aufträgen (§ 79 (2) Satz 1) sowie die nachdrückliche Empfehlung zu einem „regelmäßigen Stellenwechsel“ (§ 81).

Interessanterweise ist dies eines der Themen, an denen das neue Gesetz am nachhaltigsten zu *Konflikten* mit den Betroffenen, also den Pfarrerinnen und Pfarrern geführt hat<sup>44</sup>. Die Regelanfrage bezüglich des Bleibens bzw. des Wechsels auf eine andere Stelle wird offenbar – wie in abgeschwächter Weise auch das Jahresgespräch und die Fortbildungspflicht – als eine Bedrohung der Unabhängigkeit, der wesentlichen Autonomie des eigenen Dienstes empfunden. Der Konflikt um die pastorale Unversetzbarkeit hat eine hohe theologische Bedeutung, die gleich zu bedenken ist (III.4.); er hat

<sup>42</sup> § 55 (3) PfdG.EKD. – Vgl. zum Verhältnis von Subjektivierung und verstärkter Organisation des Pfarrberufs, auch im Zusammenhang des sog. Reformprozesses der EKD *Jan Hermelink*: Zwischen Eigenverantwortung und gesamtkirchlicher Bindung. Das pastorale Berufsbild im Spiegel des aktuellen Pfarrdienstrechts, in: *Julia Koll/Regina Sommer* (Hg.): *Schwellenkunde. Einsichten und Aussichten für den Pfarrerberuf im 21. Jahrhundert* (FS Wagner-Rau), Stuttgart 2012, S. 53–67.

<sup>43</sup> Vgl. *Herbert Linder*: Kontinuität und Systematik. Auf dem Weg zur Personalentwicklung in evangelischen Kirchen, in: *PrTh* 37 (2002), S. 253–264.

<sup>44</sup> Vgl. *Weber*, Kultur des Miteinanders (Anm. 35), S. 574; *Helmut Völkel*: Einbringungsrede zum Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz auf der Landessynode der evang.-luth. Kirche in Bayern (März 2012): [www.bayern-evangelisch.de/www/download/Einbringungsrede\\_zu\\_Vorlage\\_5.pdf](http://www.bayern-evangelisch.de/www/download/Einbringungsrede_zu_Vorlage_5.pdf), S. 8 f. (zuletzt geprüft 28.04.2012).

aber auch eine deutlich *organisatorische* Komponente: Hier steht offenbar in besonderer Schärfe das Interesse der Kirchenleitung an einer mobilen Pfarrerschaft und einer flexiblen Stellenbesetzung dem Interesse der einzelnen Pfarrer gegenüber, oft auch dem Interesse der Gemeinde vor Ort, an den bestehenden, besonderen und vertrauten Verhältnissen gerade im Pfarrhaus nichts zu ändern.

Diese Differenz von „oben und unten“, von Organisationsleitung und -basis ist allen Großorganisationen eigen; in der Kirche werden die entsprechenden Konflikte aber mit besonderer Heftigkeit ausgetragen. Diese Dynamik lässt sich am besten erklären, wenn nun die organisations- durch eine glaubenshermeneutische Perspektive auf das Pfarrdienstrecht ergänzt wird.

### III.

#### *Glaubenshermeneutische Perspektive: die Ordnung des pastoralen Amtes als Darstellung des evangelischen Glaubens*

Die evangelische Kirche ist nicht nur eine Großorganisation, die – wie andere Organisationen – rechtlich geordnet und darum juristischer, dazu organisationssoziologischer und -psychologischer Betrachtung zugänglich ist. Sondern die evangelische Kirche beansprucht zugleich, und zwar *als Organisation* (nicht etwa trotz oder neben ihrer Organisationsförmigkeit), ein sichtbares Zeugnis des Christusgehorsams zu sein<sup>45</sup>: eine prägnante Darstellung des Glaubens und seiner Gemeinschaft<sup>46</sup>. Auch und gerade eine zentrale kirchliche Organisationsordnung wie das Pfarrdienstgesetz muss daher in theologischer Hinsicht daraufhin befragt werden, welche Strukturen der religiösen Kommunikation hier akzentuiert werden: Inwiefern ist das Amt, das im Pfarrdienstrecht begründet und geordnet wird, zugleich – und zwar *als* die zentrale Funktionsposition der kirchlichen Organisation – ein Amt, das der Kommunikation des *Glaubens* dient, und mehr noch: das diesen Glauben auch in seinen rechtlichen Strukturen zur Darstellung bringt?

#### *1. Verlässliches Amt*

Indem die evangelische Kirche der Ausgestaltung ihrer zentralen Funktionsposition große Aufmerksamkeit, eine hohe Regelungsdichte und viel synodale wie kirchenamtliche Beratungszeit zukommen lässt, macht sie deutlich, wie wichtig ihr die verlässliche, die stabile Ordnung dieser Position ist. Dieses Interesse lässt sich nun auch theologisch, mit Blick auf die Kom-

<sup>45</sup> Vgl. Barmen III, s. o. Anm. 5.

<sup>46</sup> Vgl. *Hermelink*, Kirchliche Organisation (Anm. 16), S. 116 ff.: „Der Zeichencharakter der Kirche“.

munikation des Evangeliums rekonstruieren: Der evangelische Glaube, der die *Treue Gottes*, seine verlässliche und verbindliche Zuwendung bekennt, wird diese unbedingte Verlässlichkeit auch in seinen Kommunikationsstrukturen, und nicht zuletzt in deren personaler Konkretion zum Ausdruck bringen müssen.

Der hohe Grad an Strukturierung, an formalisierter Regelung des Pfarramts im Allgemeinen und in je besonderen Dienstordnungen – dieser hohe Organisationsgrad des Dienstrechts ist insofern schon selbst, vor aller inhaltlichen Ausgestaltung von hoher theologischer Relevanz: Als rechtlich verfasste Sozialstruktur bezeugt das evangelische Pfarramt das Evangelium von der verlässlichen Präsenz Gottes bei allen, die mit diesem Amt zu tun bekommen.

## 2. Vorbildliches Amt

Aus der theologischen Dignität einer verlässlich-verbindlichen Struktur des Pfarramtes resultiert nicht zuletzt, dass auch das Verhältnis dieses Amtes zu den *Institutionen der individuellen Lebensführung* von so hoher Bedeutung ist. Die nicht enden wollenden Debatten um § 39 des EKD-Gesetzes, der dem „familiären Zusammenleben“ und der Ehe der Pfarrer gewidmet ist, lassen ja noch vor allen inhaltlichen Argumenten erkennen, wie wichtig den Gemeinden, vielen christlichen Gruppen und auch Teilen der Öffentlichkeit die konkreten Formen einer verlässlichen, verantwortungsbewussten pastoralen Beziehungsgestaltung sind. In der Art und Weise, in der die Pfarrerin mit anderen Menschen verbindlich ihr Leben teilt, nicht nur, aber auch im Pfarrhaus, in dieser Lebensform wird – so lautet der Konsens, der alle Konfliktparteien verbindet – etwas von der *Struktur des Glaubens selbst* erkennbar: Hier wird ein Glauben bezeugt, der zum verbindlichen, verantwortlichen Zusammenleben mit anderen ermutigt, befähigt – und der auch das Versagen in und an solcher Verbindlichkeit zu ertragen ermöglicht.

Noch einmal anders gewendet: Die öffentliche Dimension des Glaubens, sein Anspruch auf die erkennbare Prägung des privaten wie des beruflichen und des politischen Lebens, konkretisiert sich nicht zuletzt in der *Rechtsgestalt* eines Amtes, das diesen Anspruch auf öffentliche Prägnanz und Erkennbarkeit – ob die Amtsinhaber es wollen oder nicht – beständig mit sich führt. Das evangelische Pfarramt ist, schon ausweislich seiner rechtlichen Gestaltung, ein öffentliches Amt – und darin von hoher theologischer Relevanz.

## 3. Selbstverantwortliches Amt

Bemerkenswert an der neuen Gestaltung der Regeln über das familiäre, auch das eheliche Leben im Pfarramt erscheint darum vor allem die Tatsa-

che, dass – im Unterschied zu den älteren, z. T. sehr defensiven und kasuistischen Regelungen des Themas<sup>47</sup> – § 39 PfdG.EKD vor allem die *positiven Grundsätze* formuliert, die die familiäre, aber im Grunde die gesamte persönliche Lebensführung „maßgebend“ orientieren sollen: „Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung“. Abgesehen davon, dass diese Grundsätze, wie schon deutlich wurde, in sich von hoher theologischer Dignität sind (s. o. 2.), stellt die Formulierung solcher Grundsätze ein besonders markantes Beispiel dafür dar, wie das neue EKD-Gesetz, stärker als seine Vorgänger, die Steuerung der pastoralen Praxis *deren Subjekten selbst* überträgt: Es sind nun die einzelnen Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nicht nur den Inhalt ihrer Verkündigung (§ 24 (2) PfdG.EKD), sondern die auch ihre Lebensführung, ihre Erreichbarkeit, ihr bürgerliches Engagement oder den Umfang ihres Dienstes<sup>48</sup> selbständig bestimmen müssen.

Die Subjektivierungstendenz des neuen Pfarrdienstgesetzes (s. o. II.4.), das hierarchisch-formale Regelungen zunehmend durch inhaltliche Maßgaben für die *eigenverantwortliche* Amtsführung ersetzt, hat insofern Zeugnisqualität, als sie – in Verbindung mit der persönlichen Ordinationsverpflichtung – deutlich macht: Der evangelische Glaube ist zuerst und zuletzt eine Sache höchst persönlicher, ganz und gar subjektiver Überzeugung, und zwar was seine Grundlegung im Bekenntnis, und ebenso, was seine Konkretion in Lebensführung und Berufspraxis betrifft. Äußere Regelungen, seien es Lebensordnungen oder Dienstvorschriften, können im Grunde nichts anderes bewirken, als die Grundsätze dieser unvertretbar persönlichen Verantwortung zu formulieren und ins Bewusstsein zu rufen.

#### 4. Ortsgebundenes Amt

Das neue EKD-Gesetz tendiert zwar dazu, die unkündbare Bindung des Pfarramts an eine Gemeinde zu relativieren: etwa durch den Hinweis auf andere Formen des Dienstauftrags, überhaupt durch die Verlagerung von Stellen- zu Auftragsbindung des Dienstes<sup>49</sup>, dazu durch die Empfehlung zum regelmäßigen Stellenwechsel und die Auflistung einiger anderer Versetzungsgründe<sup>50</sup>. Gleichwohl zeigen die fortdauernden Debatten über jene Regelanfrage, über den Wartestand und die Versetzung wegen „nachhalti-

<sup>47</sup> Vgl. namentlich §§ 51–55 Pfarrergesetz der VELKD von 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274 ff.).

<sup>48</sup> § 68 PfdG.EKD stellt durchgehend klar, dass Beurlaubung und Teildienst nur auf Antrag der Betroffenen selbst gewährt werden können; vgl. auch die Gesetzesbegründung (Anm. 27), S. 42.

<sup>49</sup> Vgl. § 25 (1) und (2) PfdG.EKD; dazu die Begründung (Anm. 27), S. 19.

<sup>50</sup> Vgl. § 81 bzw. § 79 (2) PfdG.EKD; zur Gemeindedistanz des neuen Gesetzes vgl. *Hermelink*, Eigenverantwortung (Anm. 42), S. 65 f.

ger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes“<sup>51</sup>, dass die Pfarrerinnen, oft auch ihre Gemeinden die lokale Bindung der Amtsführung für ein sehr wichtiges, offenbar auch theologisch zentrales Gut halten. Auch das Pfarrdienstgesetz selbst markiert im Festhalten an Residenzpflicht und ständiger Erreichbarkeit (vgl. §§ 37 f.), und zwar für alle Modi der pastoralen Auftragerfüllung, wie wichtig die örtliche Bindung des Dienstes erscheint.

Es sind jedenfalls zwei theologische Aspekte, die in dieser Ortsgebundenheit des Amtes zur Darstellung gebracht werden. Zum Einen ist daran zu erinnern, dass die pastorale Unversetzbarkeit die Stelleninhaber vor obrigkeitlicher Willkür, sei es seitens des Staates oder der Kirche, schützen soll. Die geistliche Bedeutung dieser prinzipiellen Unversetzbarkeit hat sich bis in die jüngste Zeit, unter der NS-Diktatur wie in der DDR gezeigt. Die Kirche, so wird hiermit markiert, lässt es sich etwas kosten, die Kommunikation des Evangeliums von äußerer Einflussnahme frei zu halten. Positiv formuliert: Diese Kommunikation ist ganz und gar in die persönliche, nicht extern oder gar hierarchisch zu reglementierende Verantwortung der Amtsinhaberinnen gestellt.

Zum Anderen bezeugt die pastorale *stabilitas loci* wiederum so etwas wie die Verlässlichkeit, die Kontinuität des christlichen Lebens selbst, und dazu seine Verwobenheit in die ganz besonderen, lange gewachsenen, nicht restlos verplanbaren Verhältnisse vor Ort. Die Ortstreue des Pfarrers korrespondiert der Ortstreue des Glaubens, der sich eben nicht ständig neu erfindet, sondern um seine immer schon gegebene, seine institutionelle Verfasstheit weiß<sup>52</sup>.

#### 4. Gesamtkirchliches Amt

Gleichwohl hat nun allerdings auch die gesteigerte Mobilisierung der pastoralen Praxis, wie sie das neue Pfarrdienstrecht betreibt (s. o. II.5.), ihr eigenes, auch theologisches Recht. Diese Mobilisierung spiegelt nicht nur eine gesamtgesellschaftliche Tendenz, der sich die Kirche offenbar kaum entziehen kann<sup>53</sup>, sondern sie verweist auf die „gesamtkirchliche Einbindung des Dienstes“, wie sie der – neu zusammengestellte – § 26 des EKD-Pfarrdienstgesetzes umreißt. Zu dieser dezidiert gesamtkirchlichen Dimen-

<sup>51</sup> § 80 PfdG.EKD; vgl. dazu zuletzt Jörg Ennuschat: Gedeihliches Wirken und Inamovibilität der Pfarrer, in: ZevKR 53 (2008), S. 113–140; Hans-Eberhard Dietrich: Die Versetzung von Pfarrern in der protestantischen Tradition und die Einführung des Wartestandes, in: ZevKR 53 (2008), S. 141–159; Friederike Heidland: Kleine Abhandlung über den Wartestand, in: KuR 2010, S. 95–104.

<sup>52</sup> Vgl. Werner Jetter: Die Chancen der Ortsgemeinde, in: WPKG 66 (1977), S. 2–18; zum kirchentheoretischen Kontext *Hermelink*, Kirchliche Organisation (Anm. 16), S. 103 ff.

<sup>53</sup> Vgl. Hartmut Rosa: Soziale Beschleunigung. Über die Veränderungen der Zeitstrukturen in der Moderne, Frankfurt/M. 2005.

sion des pastoralen Amtes gehört die erleichterte Versetzbarkeit, sobald „ein besonderes kirchliches Interesse [...] besteht“ (§ 79 (2)); dazu gehört aber auch die konstitutive Rahmung des Dienstes durch gesamtkirchliche Ausbildung, Fortbildung, Personalentwicklung, Dienstaufsicht und Konfliktmanagement. Auch die Gemeinschaft der Ordinierten, die – leider nur ziemlich versteckt – in § 26 (3) betont wird, bildet einen dezidiert überörtlichen Bezugshorizont des pastoralen Amtes.

Die gesamtkirchliche Dimension wird im Übrigen auch durch die pastorale „Verantwortung für die Einheit der Kirche“ und „den Zusammenhalt einer Gemeinde“ markiert<sup>54</sup>: Ganz im Sinne des lutherischen Amtsverständnisses, das den Pfarrer als Ortsbischof begreift<sup>55</sup>, wird den Pfarrern hier eine genuin episkopale Aufgabe, eben die Verantwortung für die kirchliche Einheit zugewiesen. Dazu passt, dass auch der Umgang mit innerkirchlichen Konflikten – wiederum eine genuine Aufgabe aller Leitungsinstanzen – hier zunächst und sehr nachdrücklich in die Verantwortung der Pfarrer selbst gelegt wird (vgl. § 26 (5) PfdG.EKD).

Dass auch diese gesamtkirchliche Dimension des Amtes eine Grundstruktur des evangelischen Glaubens zur Darstellung bringt, muss nicht näher ausgeführt werden: Das Wort Gottes ist eben nicht lokal, regional oder auf bestimmte Milieus begrenzt; namentlich seine öffentliche Wirkung geht über den Radius einer Gemeinde oder irgendeines kirchlichen Arbeitsfeldes bei Weitem hinaus.

### 6. Spannungsvolles Amt

Nicht nur in dem wiederholten Hinweis auf Konflikte oder „Störung[en] in der Wahrnehmung des Dienstes“<sup>56</sup> oder in der Zusammenarbeit mit anderen beschreibt das Dienstrecht ein pastorales Amt, das in verschiedener Hinsicht störanfällig und mitunter sehr streitbehaftet ist. Sondern auch die theologischen Konturen, die sich in einer glaubenshermeneutischen Perspektive auf das Dienstrecht zeigen, bilden einen ausgesprochen spannungsvollen Zusammenhang: Das Amt ist zugleich lokal gebunden und gesamtkirchlich dimensioniert; es ist formal stark geregelt und zugleich im Kern unverfügbar subjektiv; es konkretisiert sich ausgesprochen vielfältig und soll doch *einer* kirchlichen Ordnung entsprechen.

Alle diese Spannungsverhältnisse erscheinen zwar zunächst typisch für die Verfassung jeder großen Organisation, namentlich von Dienstleistungs- und besonders von sog. Expertenorganisationen. Zugleich aber stellen auch

<sup>54</sup> § 26 (4) PfdG.EKD; in gleicher Richtung auch § 27 (2) und (3).

<sup>55</sup> Vgl. Dorothea Wendebourg: Das Amt und die Ämter, in: ZevKR 45 (2000), S. 5–37 (12 ff.).

<sup>56</sup> § 26 (5); § 79 (2) Satz 5; § 80 PfdG.EKD.

und gerade diese Spannungen nichts anderes dar als unverzichtbare *Ausdrucksformen des evangelischen Glaubens selbst*, der sich eben in der weltweiten Christenheit und zugleich vor Ort realisiert, der von der Treue Gottes wie von der Zukunft öffnenden, beständig mobilisierenden Verheißung lebt, und der sich eingebunden weiß in eine verbindliche Gemeinschaft, die doch zugleich von individueller Überzeugung lebt. Auch dies ist hier nur anzudeuten – um nun, in aller Kürze, noch zwei weitere theologische Perspektiven auf das Pfarrdienstrecht zu skizzieren.

#### IV.

#### *Pastoraltheologische Perspektive: Das Berufsbild des „Beamten der Kirche vor Ort“*

Zwar formuliert das Pfarrdienstgesetz, abgesehen von den knappen, recht konservativen Formulierungen zur Amtsführung (§ 24), kein eigenes, ausgeführtes Konzept des Pfarrberufs – wie seine Vorgänger ist es vom programmatischen „Verzicht auf ein Berufsbild“ bestimmt<sup>57</sup>. Gleichwohl lässt die organisations- und glaubenshermeneutische Betrachtung des Gesetzes doch recht prägnante Konturen eines Bildes vom pastoralen Amt erkennen, das zu den aktuellen Debatten der Pastoraltheologie in erheblicher Spannung steht. Versteht man das Berufsbild des Pfarrdienstrechts nicht nur als normative Vorgabe, sondern auch als Ausdruck *empirischer*, in Konflikt und Konsens bewährter Verhältnisse, dann lässt sich jenes Berufsbild vielleicht auch in ein produktives Verhältnis zum aktuellen pastoraltheologischen Diskurs setzen<sup>58</sup>. Dies sei hier, für eine vorwiegend juristische Leserschaft, wenigstens angedeutet.

Angesichts der gegenwärtigen kirchlich-organisatorischen Verhältnisse hebt das Pfarrdienstgesetz besonders den öffentlichen Horizont des Amtes hervor sowie seine Einbindung in einen gesamtkirchlichen Kontext vielfäl-

<sup>57</sup> Jürgen Rohde: Grundgedanken des neuen Pfarrdienstgesetzes der EKD, in: ZevKR 41 (1996), S. 369–387 (376). Rohde bezieht seine Formulierung darauf, dass das „neue Gesetz nicht am Regeltypus des herkömmlichen Gemeindepfarrers und seiner volkskirchlich geprägten Rolle ausgerichtet“ sei (ebd.).

<sup>58</sup> Vgl. besonders Josuttis, Die Einführung in das Leben, 1996 (Anm. 24); Wilhelm Gräß: Der Pfarrer/die Pfarrerin als exponierte religiöse Subjektivität, in: ders., Lebensgeschichten – Lebensentwürfe – Sinndeutungen. Eine Praktische Theologie gelebter Religion, Gütersloh 1998, S. 319–333; Michael Klessmann: Pfarrbilder im Wandel. Ein Beruf im Umbruch, Neukirchen-Vluyn 2001; Isolde Karle: Der Pfarrberuf als Profession. Eine Berufstheorie im Kontext der modernen Gesellschaft, Gütersloh 2001; Christian Grethlein: Pfarrer – ein theologischer Beruf!, Frankfurt/M. 2009; Ulrike Wagner-Rau: Auf der Schwelle. Das Pfarramt im Prozess kirchlichen Wandels, Stuttgart 2009. Einen breiten Überblick geben Nikolaus Schneider/Volker A. Lehnert: Berufen – wozu? Zur gegenwärtigen Diskussion um das Pfarrbild in der Evangelischen Kirche, Neukirchen-Vluyn 2009, 2. Auflage 2011.

tiger Erwartungen, Aufgaben und Mitarbeitenden; und es betont – natürlich – nicht zuletzt die konflikthafter Aspekte. Diese komplexe Kontextualität des Amtes wird in der praktisch-theologischen Diskussion derzeit etwa von *Peter Scherle*<sup>59</sup> und vor allem von *Ulrike Wagner-Rau* wahrgenommen. Ihre differenzierte und höchst instruktive Skizze des Pfarramtes reflektiert dessen Position „auf der Schwelle“ etwa zwischen Gemeinde und Öffentlichkeit, auch zwischen Engagierten und sog. Distanzierten<sup>60</sup>. Auch akzentuiert Wagner-Rau den vernetzenden wie den begrenzten, durch andere Dienste und andere Amtsinhaber entlasteten Charakter des pastoralen Schwellen-Amtes; und sie hebt seine Verantwortung in der Konfliktbearbeitung und anderen Leitungsaufgaben hervor<sup>61</sup>.

Insgesamt jedoch ist die gegenwärtige evangelische Pastoraltheologie sehr stark vom Bild des pastoralen Einzelkämpfers geprägt, der die Gemeinde mystagogisch anleitet (*Manfred Josuttis*) oder die theologische Sachthematik professionell an die Ortsgemeinde vermittelt (*Isolde Karle*). Erst recht nehmen die pastoralpsychologischen Deutungen des Pfarramtes (*Michael Klessmann*) dessen vielfältige soziale Bezüge jenseits von Supervisionsgruppen oder geistlicher Begleitung, nämlich in die gesellschaftliche Öffentlichkeit, in die Gesamtkirche oder auch nur in die Gemeinschaft der Ordinierten selten in den Blick. Und schließlich steht die tendenzielle Distanzierung des Pfarrdienstrechts von einer strikten Gemeindebindung, seine Betonung der vielfältigen Handlungsfelder<sup>62</sup> und kirchlichen Organisationsebenen in deutlicher Spannung zum verbreiteten Leitbild des ortsgemeindlichen *parochus solus*.

Soll nun das vergleichsweise realistische, weil an empirischen Kontexten und Konflikten orientierte Pfarrerbild des Dienstrechts in ein konstruktiv-kritisches Gespräch mit dem Diskurs der Pastoraltheologie gebracht werden, so ist zu bedenken, wie dieses Berufsbild so kurz wie prägnant bezeichnet werden könnte: Welches Modell des pastoralen Berufs stellt das Kirchenrecht den gängigen Bildern eines „Führers ins Heilige“ (*M. Josuttis*), einer religiösen Professionellen (*I. Karle*) oder einer „exponierten religiösen Subjektivität“ (*W. Gräb*) gegenüber?

Ich schlage vor, das Berufsbild des EKD-Pfarrdienstgesetzes als das eines *kirchlichen Beamten vor Ort* zu beschreiben: Die Pfarrerin ist eine Beamtin, die ihren Dienst hoch engagiert, mit vollem persönlichen Einsatz und

<sup>59</sup> Vgl. *Peter Scherle*: Der Pfarrberuf im Umbruch. Konturen einer erneuerten Theorie, in: *Thorsten Peters / Achim Plagantz / Peter Scherle* (Hg.): Gottes Profis? Re-Visionen des Pfarramtes, Wuppertal 2004, S. 27–53, bes. S. 40 ff.

<sup>60</sup> Vgl. *Wagner-Rau*, Auf der Schwelle (Anm. 58), S. 119 ff. 122 ff. 125 ff.

<sup>61</sup> Vgl. a. a. O., S. 104 ff. 130 ff.

<sup>62</sup> Vgl. § 24 (3) Satz 2 PfdG.EKD: Pfarrerrinnen und Pfarrer „berücksichtigen in ihrem Dienst die Vielfalt der Handlungsfelder und Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag der Kirche konkretisiert.“ – Vgl. auch § 25 (1).

in ganz eigener Verantwortung versieht, die sich aber zugleich bewusst in den Ordnungen und Institutionen der Gesamtkirche bewegt. Die kirchliche Beamtin repräsentiert und bezeugt das Evangelium in der lokalen wie in der regionalen Öffentlichkeit, und sie tut dies in ständiger Bezugnahme auf andere Ämter und Dienste in der näheren und fernerer Umgebung. Sie nimmt daher die kirchliche Begleitung, Fortbildung und Konfliktberatung in Anspruch. Sie ist darauf gefasst, ihren Dienst immer wieder an einem neuen Ort aufzunehmen – und sie bleibt sich auf diese Weise ihres begrenzten, und eben darin wesentlichen Dienstauftrags bewusst. Dieses Modell einer treuen, selbstbewussten und bescheidenen Kirchenbeamtin könnte, so vermute ich, den pastoraltheologischen Diskurs der evangelischen Theologie nicht wenig irritieren – und anregen.

## V.

### *Theologisch-kritische Perspektive*

Abschließend sei die Perspektive noch einmal gewendet: Kann die Praktische Theologie auch ihrerseits Defizite im aktuellen Pfarrdienstrecht namhaft machen, und insofern nun doch – jedenfalls punktuell – eine Art theologischer Normenkontrolle durchführen? Dazu drei Hinweise.

#### *1. Der Auftrag der Pfarrerin*

In den grundlegenden Abschnitten über die Ordination und die Amtsführung beschreibt das neue Gesetz die pastorale Praxis erstaunlich konventionell und realitätsfern<sup>63</sup>: Öffentliche Lehre des Evangeliums und Sakramentsverwaltung im Gottesdienst (so im Ordinationsgelübde), dazu Kasualien, „christliche Unterweisung“ (eine völlig veraltete Formulierung!) und Seelsorge – das charakterisiert wichtige, aber doch keineswegs alle wesentlichen Aufgaben des ordinierten Amtes, wie es gegenwärtig ausgefüllt wird. So fehlt jeder Hinweis auf die Anleitung und Begleitung hauptwie ehrenamtlicher Mitarbeitender; ebenso wird die vielfältige pastorale Leitungstätigkeit nicht deutlich. Die neueren Kirchenverfassungen sind hier z.T. schon erheblich realitätsnäher – bis dahin, dass sie nicht die Verkündigungs-, sondern die *Leitungsaufgabe* des ordinierten Amtes in den Vordergrund stellen<sup>64</sup>. Auf dieser Linie einer genaueren Beschreibung, was

<sup>63</sup> Vgl. § 3 (2) bzw. § 24 (1) PfdG.EKD.

<sup>64</sup> Vgl. etwa Art. 18 (3) Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM) vom 05.07.2008 (Abl. EKM S. 183): „Die mit dem Pfarrdienst Beauftragten [...] leiten die Gemeinde durch Wort und Sakrament, durch geistlichen Rat und theologische Klärung. Sie tragen in besonderer Weise Verantwortung dafür, dass sich die Gemeinde zu Gottesdienst und Gebet versammelt, in ihrem Leben

die pastorale Praxis im Kontext der kirchlichen *Organisation* und deren öffentlicher Darstellung des *Glaubens* ausmacht, könnte ein Pfarrdienstgesetz wichtige Orientierung geben.

## 2. Die Gemeinschaft der Ordinierten

Unter den gesamtkirchlichen Bezügen, die das EKD-Gesetz wiederholt akzentuiert, tritt die Gemeinschaft der Ordinierten leider ziemlich in den Hintergrund – nur in § 26 (3) wird sie knapp skizziert. Soll die Pfarrerin aber – als Kirchenbeamtin wie als Zeugin und Darstellerin des Glaubens – nicht vereinsamen, dann bedarf sie, vor und in aller gesamtkirchlichen Begleitung, vor allem der Begleitung durch ihre Amtsgeschwister: in der Region wie in landeskirchlichen, ja in EKD-weiten Netzwerken. Vielleicht wäre es möglich, auch im Pfarrdienstrecht dazu noch Konkretes zu sagen – und damit vor allem die Kirche selbst in die Pflicht zu nehmen. Denn ohne eine solche kollegiale Gemeinschaft, die nachhaltig zu fördern und organisatorisch zu unterstützen ist, dürfte die angestrebte Mobilisierung der pastoralen Praxis, so sinnvoll sie erscheint, immer wieder in der Gefahr von Selbstüberforderung und Ausbrennen stehen.

## 3. „Pfarrer – ein theologischer Beruf“

In seinem gleichnamigen Buch sieht *Christian Grethlein* den pastoralen Beruf wesentlich dadurch charakterisiert, dass er auf umfassender theologischer Bildung beruht und von dieser strukturiert und angeleitet wird<sup>65</sup>. Gegenüber Prädikantinnen, Lektoren, Diakonen und Gemeindepädagoginnen, auch gegenüber ehrenamtlichen Gruppenleitern und Verwaltungskräften, die in je ihren Belangen häufig kompetenter sind als die generalistischen Pfarrer, ist deren *surplus* vor allem ihre theologische Reflexions- und Deutungs-, auch Selbstdeutungskompetenz. Diese spezifische Qualifikation des Pfarrberufs wird (auch) im neuen Pfarrdienstgesetz jedoch nur ganz am Rande erwähnt, wenn die „wissenschaftliche [...] Ausbildung“ als Voraussetzung der Ordination und der Anstellungsfähigkeit genannt<sup>66</sup> und unter den Medien der Fortbildung die „theologische Arbeit im Pfarrkonvent“ erwähnt wird<sup>67</sup>.

Für eine realistische wie verantwortliche Orientierung des Pfarrberufs dürfte es essenziell sein, die theologische Bildung als die konstitutive, stets neu zu aktualisierende Basis der Berufstätigkeit auch seitens der einschlägi-

---

den Auftrag der Kirche wahrnimmt und die Einheit der Kirche sucht und wahr.“ Vgl. auch a. a. O., Art. 17 (4).

<sup>65</sup> Vgl. *Grethlein*, *Pfarrer* (Anm. 58), S. 45 ff. 104 ff.

<sup>66</sup> § 4 (1) bzw. § 9 (1) Satz 3 und § 16 (1) Satz 1 PfdG.EKD.

<sup>67</sup> § 55 (3) PfdG.EKD.

gen Gesetzgebung zu markieren. Denn nur eine theologisch gut gebildete, und vor allem darin seitens der Kirche unterstützte Pfarrperson wird in der Lage sein, sich in ihrer Amtsführung zunutze zu machen, was ihr das geltende Pfarrdienstrecht an guter Ordnung und hilfreichen Grundsätzen bereits jetzt zur Verfügung stellt.